Reichsgesetzblatt

Teil II

1924 | Ausgegeben zu Berlin, den 31. Oktober 1924 | Nr. 41

Inhalt: Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats. S. 419. — Bekanntmachung über die Anwendung des Artikel 291 des Vertrags von Versailles gegenüber Griechenland. S. 419. — Bekanntmachung über Änderung der Prozeßordnung des Deutsch-Rumänischen Gemischten Schiedsgerichtshofs. S. 419. — Bekanntmachung, betreffend das am 30. Juni 1920 in Bern unterzeichnete Abkommen über die Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Weltkrieg betroffenen gewerblichen Eigentumsrechte. S. 420.

Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats. Vom 15. Oktober 1924.*)

Auf Grund des Artikel 5 Abs. 5 der Verordnung über den Vorläufigen Reichswirtschaftsrat vom 4. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 858) wird die Geltungsdauer der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats vom $\frac{\text{10. Januar}}{\text{10. September}}$ 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 36, 369) mit Wirkung vom 1. Oktober 1924 ab bis zum 31. Dezember 1924 verlängert.

Berlin, den 15. Oktober 1924.

Der Reichswirtschaftsminister
Hamm

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Fischer

Der Reichsverkehrsminister
Oeser

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 249 vom 21. Oktober 1924.

Bekanntmachung über die Anwendung des Artikel 291 des Vertrags von Versailles gegenüber Griechenland. Vom 22. Oktober 1924.

Die Griechische Regierung hat gemäß Artikel 291 des Vertrags von Versailles (Reichsgesetzbl. 1919 S. 687) für die griechischen Staatsangehörigen die aus den Artikeln 2 und 5 des deutsch-bulgarischen Vertrags über Rechtsschutz und Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten vom 29. September 1911 (Reichsgesetzbl. 1913 S. 457) sich ergebenden Rechte in Anspruch genommen.

Berlin, den 22. Oktober 1924.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
von Schubert

Bekanntmachung über Änderung der Prozeßordnung des Deutsch-Rumänischen Gemischten Schiedsgerichtshofs. Vom 25. Oktober 1924.

Der Deutsch-Rumänische Gemischte Schiedsgerichtshof hat am 1. August 1924 in Abänderung seiner Prozeßordnung (vgl. Reichsgesetzbl. 1922 Teil II S. 87, 1924 Teil II S. 132) den nebst deutscher Übersetzung nachstehend wiedergegebenen Beschluß gefaßt

	Übersetzung:
Doivent être ajoutés au 1er alinéa de l'article 72 du règlement de Procédure les mots suivants:	Absatz 1 des Artikel 72 der Prozeßordnung wird wie folgt ergänzt:
5° Les Agents des Gouvernements près le Tribunal Arbitral Mixte.	5. Die Staatsvertreter bei dem Gemischten Schiedsgerichtshofe.

Berlin, den 25. Oktober 1924.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
von Schubert

Bekanntmachung, betreffend das am 30. Juni 1920 in Bern unterzeichnete Abkommen über die Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Weltkrieg betroffenen gewerblichen Eigentumsrechte.

Vom 27. Oktober 1924.

Nach einer Mitteilung der Schweizerischen Regierung vom 6. Oktober 1924 hat die Rumänische Regierung durch Note vom 12. Juni 1924 dem Schweizerischen Bundesrat ihren Beitritt zu dem am 20. Juni 1920 in Bern unterzeichneten Abkommen über die Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Weltkrieg betroffenen gewerblichen Eigentumsrechte (Reichsgesetzbl. 1920 S. 1557) angezeigt.

Der Beitritt ist mit dem 6. Oktober 1920 wirksam geworden.

Berlin, den 27. Oktober 1924.

Der Reichsminister des Auswärtigen

In Vertretung

von Schubert

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

421

Teil II

1924 | Ausgegeben zu Berlin, den 4. November 1924 | Nr. 42

Inhalt: Erste Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Industriebelastung (Industriebelastungsgesetz) vom 30. August 1924. S. 421.

Erste Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Industriebelastung (Industriebelastungsgesetz) vom 30. August 1924. Vom 28. Oktober 1924.

Auf Grund des § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 2, § 10 Abs. 4, § 15 Abs. 1, § 71 des Gesetzes über die Industriebelastung (Industriebelastungsgesetz) vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 257) verordnet die Reichsregierung:

I. Der Kreis der Belasteten

§ 1

(1) Belastet auf Grund des Industriebelastungsgesetzes sind die Unternehmer (natürlichen und juristischen Personen) der industriellen und gewerblichen Betriebe mit Einschluß der bergbaulichen, der Schiffahrtsbetriebe (See- und Binnenschiffahrt), der Privatbahnen, Kleinbahnen und Straßenbahnen, sofern sie an dem für die Veranlagung zur Vermögensteuer allgemein maßgeblichen Stichtag vermögensteuerpflichtig waren. Das gleiche gilt für Unternehmer, die nach dem allgemeinen Stichtag, aber vor der Umlegung vermögensteuerpflichtig geworden sind, soweit das Vermögen nicht bereits bei einem andern herangezogen ist.

(2) Der Begriff des Unternehmers bestimmt sich nach den Grundsätzen des Vermögensteuergesetzes.

(3) Industrielle oder gewerbliche Betriebe im Sinne dieser Bestimmungen sind alle Betriebe mit Ausnahme

a) der Landwirtschaft, die auch die forstwirtschaftlichen, gärtnerischen, Weinbau-, Viehzucht- und Fischereibetriebe umfaßt,

b) des Verkehrsgewerbes, soweit es sich nicht um Schiffahrtsbetriebe, Privatbahnen, Kleinbahnen oder Straßenbahnen handelt,

c) des Musik-, Theater- und Schaustellungsgewerbes,

d) der Betriebe, die ausschließlich das Bank-, Versicherungs-, Gast-, Schank- oder Beherbergungsgewerbe oder den Handel zum Gegenstande haben.

(4) Als Unternehmer gelten nicht solche Personen, die, ohne eine eigene unter das Industriebelastungsgesetz fallende industrielle oder gewerbliche Tätigkeit auszuüben, lediglich Aktien oder andere Anteile an solchen Erwerbsgesellschaften besitzen, die ihrerseits eine unter das Industriebelastungsgesetz fallende Tätigkeit ausüben. Erwerbsgesellschaften im Sinne dieser Bestimmung sind solche Gesellschaften, bei denen nicht die Gesellschafter im Sinne des Vermögensteuergesetzes als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebs angesehen werden, z. B. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und dergleichen.

(5) Dem Unternehmer steht der Eigentümer eines verpachteten oder mit einem Nießbrauch belasteten Betriebs gleich. Für das Verhältnis der Beteiligten zueinander gilt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, folgendes:

a) Im Falle der Verpachtung oder der entgeltlichen Bestellung eines Nießbrauchs entfällt die Belastung auf den Eigentümer zu einem Viertel, auf den Pächter oder Nießbraucher zu drei Vierteln. Soweit die Verteilung der Last Pächter oder Verpächter, Nießbraucher oder Nießbrauchbesteller übermäßig belastet, hat eine Schiedsstelle auf Antrag eines Beteiligten eine anderweite Festsetzung des Entgelts vorzunehmen. Die Schiedsstelle besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Der Obmann wird von der für den Betrieb zuständigen öffentlich-rechtlichen berufsständischen Vertretung (Handelskammer und dergleichen), je ein Beisitzer wird von jeder Partei ernannt.

b) Im Falle der unentgeltlichen Bestellung eines Nießbrauchs gilt der Nießbraucher als allein belastet.

§ 2

(1) Ist der Hauptbetrieb nach dem Industriebelastungsgesetze belastet, so sind Nebenbetriebe auch dann mitbe-

lastet, wenn diese für sich allein zu den nichtbelasteten Betrieben gehören würden. Ausgenommen von der Belastung sind nur Nebenbetriebe landwirtschaftlichen Charakters (§ 1 Abs. 3 zu a).

(2) Ist der Hauptbetrieb wegen seines Gegenstandes von der Belastung befreit, so sind Nebenbetriebe auch dann mit befreit, wenn diese für sich allein zu den belasteten Betrieben gehören würden.

(3) Hat der Hauptbetrieb das Bank-, Versicherungs-, Gast-, Schank- oder Beherbergungsgewerbe oder den Handel zum Gegenstand und besteht ein Nebenbetrieb, der für sich allein zu den belasteten Betrieben gehören würde, so ist der ganze Betrieb belastet.

§ 3

(1) Als industrielle oder gewerbliche Betriebe im Sinne des Industriebelastungsgesetzes und dieser Durchführungsbestimmungen gelten nicht Betriebe des Reichs, der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) sowie Betriebe, deren Erträge ausschließlich dem Reiche, den Ländern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) zufließen.

(2) Betriebe, für welche die Voraussetzungen des Abs. 1 erst nach dem 31. August 1924 begründet werden, werden von der auf ihnen ruhenden Last dadurch nicht befreit.

II. Die Bemessungsgrundlage

§ 4

(1) Bemessungsgrundlage für die Belastung des einzelnen Unternehmers ist das zur Vermögensteuer veranlagte Betriebsvermögen, soweit es einem nach dem Industriebelastungsgesetze belasteten Betriebe mit Einschluß der mitbelasteten Nebenbetriebe (§ 2 Abs. 1) gewidmet ist.

(2) Hat ein Betrieb des Bank-, Versicherungs-, Gast-, Schank- oder Beherbergungsgewerbes oder des Handels zugleich einen die Belastung nach dem Industriebelastungsgesetze begründenden Nebenbetrieb, so ist Bemessungsgrundlage das gesamte zur Vermögensteuer veranlagte Betriebsvermögen mit Einschluß des Teiles, der dem für sich allein nicht unter das Industriebelastungsgesetz fallenden Betriebe gewidmet ist.

§ 5

(1) Für die Bemessung der Umlage wird das Betriebsvermögen der Ehegatten zusammengerechnet, sofern sie nicht dauernd voneinander getrennt leben und sofern sie beide unbeschränkt vermögensteuerpflichtig sind.

(2) Für die Bemessung der Umlage gilt bei fortgesetzter Gütergemeinschaft das Gesamtgut als Vermögen des überlebenden Ehegatten.

§ 6

Die Veranlagung zur Vermögensteuer ist für die Bemessung der Umlage auch dann maßgebend, wenn sie noch nicht unanfechtbar geworden ist. Hat eine endgültige Veranlagung noch nicht stattgefunden, so tritt die vorläufige Veranlagung an ihre Stelle. Änderungen der Veranlagung durch Rechtsmittelentscheidungen, Neuveranlagungen, Berichtigungen oder andere Verfügungen sind zu berücksichtigen, soweit sie dem Finanzamt vor der Erteilung des Belastungsbescheids (§ 12) bekannt geworden sind.

III. Freigrenze

§ 7

(1) Von der Belastung nach dem Industriebelastungsgesetze bleiben Unternehmer befreit, wenn und solange ihr zur Vermögensteuer heranzuziehendes Betriebsvermögen den Betrag von fünfzigtausend Goldmark nicht übersteigt.

(2) Maßgebend ist das gesamte Betriebsvermögen des Unternehmers, soweit es der Industriebelastung unterliegt. Ergibt sich nur infolge der Abrundung (§ 9) ein Betriebsvermögen von fünfzigtausend Goldmark, so ist das Betriebsvermögen zu belasten und der Betrag von fünfzigtausend Goldmark der Belastung zugrunde zu legen.

(3) Wird bei Ehegatten das Betriebsvermögen zusammengerechnet (§ 5), so richtet sich die Freigrenze nach der Summe der Betriebsvermögen der beiden Ehegatten.

(4) Bei fortgesetzter Gütergemeinschaft ist für die Freigrenze der Wert des Gesamtguts maßgebend.

IV. Die Umlegung der Last

§ 8

(1) Die Reichsregierung bestimmt gemäß §§ 5, 6 des Industriebelastungsgesetzes den Hundertsatz des Betriebsvermögens, mit dessen Verzinsung und Tilgung der einzelne Unternehmer belastet wird. Die Vorschriften des § 8 des Industriebelastungsgesetzes bleiben unberührt.

(2) Für die Zwecke der ersten Umlegung wird das Betriebsvermögen der Schiffahrtsunternehmungen sowie der Privatbahnen, Kleinbahnen und Straßenbahnen von der Reichsregierung durch Schätzung ermittelt; die hiernach auf die Schiffahrtsunternehmungen einerseits, die Bahnunternehmungen anderseits entfallenden Teilbeträge der Belastung werden von der Reichsregierung festgesetzt.

§ 9

Für die Berechnung der Umlage wird das gesamte zu belastende Betriebsvermögen des einzelnen Unternehmers auf volle eintausend Goldmark nach unten abgerundet.

V. Zuständigkeit und Verfahren

§ 10

(1) Für die Umlegung der Last sind, soweit nicht im § 8 Abs. 2 etwas anderes bestimmt ist, die Finanzämter zuständig.

(2) Örtlich zuständig ist das Finanzamt, das für die Veranlagung des Unternehmers zur Vermögensteuer zuständig ist.

§ 11

(1) Auf die Durchführung der Belastungen finden, soweit sich nicht aus dem Industriebelastungsgesetz oder den Durchführungsbestimmungen ein anderes ergibt, die Vorschriften der Reichsabgabenordnung und der Artikel VII und VIII der Dritten Steuernotverordnung sinngemäße Anwendung.

(2) Die Vorschriften der §§ 23a, 245 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung finden auf die Durchführung der Industriebelastung keine Anwendung. Die Mitwirkung der Ausschüsse gemäß § 25 der Reichsabgabenordnung ist ausgeschlossen.

§ 12

(1) Das Finanzamt erteilt dem einzelnen Unternehmer über die auf sein gesamtes belastetes Betriebsvermögen entfallende Belastung einen schriftlichen Bescheid (Belastungsbescheid) und fordert ihn zugleich unter Übermittlung eines Vordrucks des Musters der Einzelobligation zur Unterzeichnung der Einzelobligation innerhalb von zehn Tagen nach Zustellung des Belastungsbescheids auf. Gegen den Belastungsbescheid ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

(2) Die Zustellung des Belastungsbescheids gilt als Entscheidung über die Umlegung im Sinne des § 5 Abs. 3 des Industriebelastungsgesetzes.

§ 13

(1) Die Einzelobligation wird von dem Unternehmer einheitlich für das gesamte belastete Betriebsvermögen ausgestellt. Sie ist vor dem Vorsteher des Finanzamts oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und ihm zu übergeben. Der Aussteller hat sich über seine Persönlichkeit und seine Vertretungsmacht in ausreichender Weise auszuweisen. Die Unterschrift ist von dem Beamten unter Beifügung eines Abdrucks des Dienststempels zu beglaubigen.

(2) Die Unterzeichnung der Einzelobligation vor dem Vorsteher des Finanzamts oder seinem Stellvertreter (Abs. 1 Satz 2, 4) wird durch die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung der Unterschrift ersetzt; in diesem Falle ist die Einzelobligation bei dem Finanzamt innerhalb der zur Unterzeichnung der Einzelobligation bestimmten Frist einzureichen.

§ 14

(1) Für Personen, die unter elterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, hat der gesetzliche Vertreter die einzelnen Obligationen auszustellen.

(2) Wird bei Ehegatten das Betriebsvermögen zusammengerechnet (§ 5), so wird die Einzelobligation von dem Ehemann ausgestellt. Die Erklärung wirkt auch für und gegen die Ehefrau; sie gilt zugleich als eine Erklärung des Ehemanns, daß er die Zwangsvollstreckung in das Vermögen der Ehefrau dulde. Für die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten untereinander gilt jeder Ehegatte als Schuldner des Teiles der Belastung, der dem Verhältnis des Wertes seines belasteten Betriebsvermögens zu dem Werte des zusammengerechneten belasteten Betriebsvermögens entspricht.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten entsprechend bei fortgesetzter Gütergemeinschaft; an die Stelle des Ehemanns tritt der überlebende Ehegatte, an die Stelle der Ehefrau treten die anteilsberechtigten Abkömmlinge.

(4) Soweit es sich nicht um natürliche Personen handelt, ist die Einzelobligation auszustellen

1. für juristische Personen: durch deren gesetzliche Vertreter. Steht nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung die Vertretung mehreren Personen nur gemeinsam zu, so ist zur Ausstellung der Einzelobligation die Mitwirkung der für die Gesamtvertretung vorgeschriebenen Anzahl von Personen erforderlich;
2. für Personenvereinigungen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen: die im § 86 der Reichsabgabenordnung bestimmten Personen.

(5) Ist das der Industriebelastung unterliegende Betriebsvermögen des Unternehmers nach dem für die Veranlagung zur Vermögensteuer allgemein maßgeblichen Stichtag, aber vor der Unterzeichnung der Einzelobligation, im ganzen auf einen anderen übergegangen oder sind in diesem Zeitraum die zum Betriebsvermögen gehörenden Gegenstände zum Zwecke der Veräußerung des Unternehmens auf einen anderen übertragen worden, so ist die Einzelobligation von dem Rechtsnachfolger oder Erwerber auszustellen. Dabei sind die Last, die den Rechtsnachfolger oder Erwerber auf Grund seiner eigenen Vermögensteuerpflicht trifft, und die Last, in die er auf Grund seiner Rechtsnachfolge oder seines Erwerbes eintritt, zusammenzurechnen.

(6) Wer durch Abwesenheit oder sonst verhindert ist, die Einzelobligation persönlich, durch seinen Prokuristen oder durch eine sonst zu seiner Vertretung kraft Gesetzes allgemein berechtigte Person auszustellen, kann sich durch einen mit einer öffentlich beglaubigten Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht verbleibt bei den Akten des Finanzamts.

§ 15

Auf die Ausstellung der Einzelobligationen im Falle des § 21 des Industriebelastungsgesetzes und auf den Umtausch der Einzelobligationen gemäß § 11 Abs. 3, § 12, § 14 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 19 des Industrie-

belastungsgesetzes finden die für die Ausstellung der Einzelobligationen durch den Unternehmer geltenden Vorschriften sinngemäße Anwendung. Die Vorschriften des § 71 Abs. 2 des Industriebelastungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 16

Das Jahr, in dem die Einzelobligationen unverzinslich sind, beginnt mit dem 1. September 1924.

§ 17

Die Mitteilung der Bank für deutsche Industrieobligationen über die Veräußerlichkeit der Einzelobligationen (§ 14 Abs. 1 des Industriebelastungsgesetzes) muß eine Belehrung darüber enthalten, welches Rechtsmittel zulässig ist und binnen welcher Frist und wo es einzulegen ist.

§ 18

(1) Zuständig für die Nachprüfung gemäß § 15 des Industriebelastungsgesetzes ist ein Senat des Reichsfinanzhofs, den der Reichsminister der Finanzen bestimmt.

(2) Der Senat kann Amtshandlungen auch außerhalb von München vornehmen. Er regelt das Verfahren selbst.

(3) Das Rechtsmittel ist bei dem Senat einzulegen. Die Einlegung beim Finanzamt oder der Bank für deutsche Industrieobligationen genügt; das Rechtsmittel ist dem Senate zu übermitteln.

VI. Rückkauf

§ 19

Der Treuhänder und der Unternehmer haben jede Rückkaufsvereinbarung gemäß § 60 Satz 3 des Industriebelastungsgesetzes dem Vorstand der Bank für deutsche Industrieobligationen alsbald abschriftlich mitzuteilen.

§ 20

Die Bank für deutsche Industrieobligationen hat dem zuständigen Finanzamt jeden teilweisen oder völligen Rückkauf von Einzelobligationen mitzuteilen.

VII. Urkundspersonen bei der Bank für deutsche Industrieobligationen

§ 21

(1) Die Reichsregierung verleiht nach Anhörung der Bank für deutsche Industrieobligationen einem oder mehreren Angestellten der Bank, die die Fähigkeit zur Bekleidung des Richteramts besitzen müssen, den Charakter als Urkundspersonen. Diese Urkundspersonen führen ein amtliches Siegel.

(2) Die von den Urkundspersonen in Angelegenheiten der Bank für deutsche Industrieobligationen aufgenommenen Urkunden haben dieselbe Wirkung, als ob sie von einem Gericht oder Notar aufgenommen wären. Die Urkundspersonen sind berechtigt, in Angelegenheiten der Bank Unterschriften zu beglaubigen sowie für die zur gesetzlichen Vertretung der Bank berechtigten Personen Zeugnisse zur Legitimation im Rechtsverkehr auszustellen.

VIII. Schlußbestimmungen

§ 22

Wer bei der Durchführung des Industriebelastungsgesetzes tätig wird und hierbei Kenntnis von Verhältnissen der auf Grund des Industriebelastungsgesetzes oder des Aufbringungsgesetzes belasteten Personen erlangt, ist zur strengsten Geheimhaltung dieser Verhältnisse verpflichtet; er darf Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die er dabei erfahren hat, nicht unbefugt verwerten.

§ 23

(1) Wer den Bestimmungen des § 22 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

(2) Ist die Handlung aus Eigennutz oder in der Absicht begangen, einen anderen zu schädigen, so kann auf Gefängnis bis zu sechs Monaten und auf Geldstrafe oder auf eine dieser Strafen erkannt werden.

(3) Im Falle des Abs. 1 tritt die Strafverfolgung nur auf Antrag ein. Antragsberechtigt sind der Vorstand der Bank für deutsche Industrieobligationen, der Vorsteher des für die Belastung des Unternehmers zuständigen Finanzamts und der Unternehmer, dessen Interesse verletzt ist.

§ 24

Wer wider besseres Wissen in Erklärungen, Anmeldungen, Anzeigen oder Auskünften, die von ihm zur Durchführung des Industriebelastungsgesetzes vom Finanzamt oder von der Bank für deutsche Industrieobligationen erfordert sind, unrichtige Angaben macht, wird mit den im § 23 Abs. 1 vorgesehenen Strafen bestraft.

§ 25

Bei der Abgabe von Erklärungen über die Garantie des Reichs gemäß § 68 des Industriebelastungsgesetzes wird die Deutsche Regierung durch die Reichsschuldenverwaltung vertreten.

Berlin, den 28. Oktober 1924.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Popitz

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Schäffer

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil II

1924 | Ausgegeben zu Berlin, den 14. November 1924 | Nr. 43

Inhalt: Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. S. 425. — Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 425. — Bekanntmachung, betreffend das am 4. Mai 1910 in Paris unterzeichnete Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels. S. 425. — Bekanntmachung über Errichtung einer Abrechnungsstelle im Scheckverkehre. S. 426. — Verordnung zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 426.

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. Vom 24. Oktober 1924.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichsgesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die vom 1. bis 7. Mai 1925 im Mannheimer Rosengarten stattfindende VI. deutsche Erfindungen-, Neuheiten- und Industriemesse des Reichsverbandes deutscher Erfinder, E. V., Mannheim.

Berlin, den 24. Oktober 1924.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung Vom 1. November 1924.

Die nach der Verordnung vom 9. April 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 89) am 31. Dezember 1924 ablaufende Frist für die Verwendung der noch vorhandenen einseitig bedruckten Frachtbriefe im Ausmaß von 380×300 mm wird bis zum 30. Juni 1925 verlängert. Frachtbriefe dieser Größe dürfen bis zum genannten Zeitpunkt auch dann verwendet werden, wenn in der Bemerkung am oberen Rande die Worte „sowie das Ladegewicht" zwischen „Eigentumsmerkmale" und „des Wagens" fehlen.

Die durch Verordnung vom 25. Februar 1922 (Reichsgesetzbl. S. 231) vorgeschriebene Verwendung besonderer Frachtbriefe im Verkehr nach und von Ostpreußen wird hierdurch nicht berührt.

Berlin, den 1. November 1924.

Der Reichsverkehrsminister
In Vertretung
Dr. Krohne

Bekanntmachung, betreffend das am 4. Mai 1910 in Paris unterzeichnete Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels. Vom 10. November 1924.

Das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. 1913 S. 31) ist von Italien und Brasilien ratifiziert worden. Die Ratifikationsurkunden sind im Archiv der Regierung der Französischen Republik hinterlegt worden, und zwar für Italien am 28. Mai 1924, für Brasilien am 3. Juni 1924.

Die Britische Regierung hat gemäß Artikel 11 Abs. 1 des Übereinkommens angezeigt, daß sie das Übereinkommen auf den Leeward-Inseln, Mauritius, den Falkland-Inseln und in der Goldküste in Kraft setzen werde. In Paris ist hinterlegt worden die Anzeige für die Leeward-Inseln und Mauritius am 9. März 1924, die Anzeige für die Falkland-Inseln am 30. April 1924 und die Anzeige für die Goldküste am 22. Juni 1924.

Die im § 1 des Ausführungsgesetzes vom 14. August 1912 zu dem Übereinkommen (Reichsgesetzbl. 1913 S. 44)

erwähnte Abrede ist auch für Italien, die Leeward-Inseln, Mauritius, die Falkland-Inseln und für die Goldküste wirksam.

Diese Bekanntmachung schließt sich an die Bekanntmachung vom 22. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 43) an.

Berlin, den 10. November 1924.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Maltzan

Bekanntmachung über Errichtung einer Abrechnungsstelle im Scheckverkehre. Vom 10. November 1924.

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 (Reichsgesetzbl. S. 71) hat der Reichsrat beschlossen:

Die Abrechnungsstelle bei der Reichsbankstelle in Görlitz ist Abrechnungsstelle im Sinne des Scheckgesetzes.

Berlin, den 10. November 1924.

Der Reichswirtschaftsminister
Hamm

Verordnung zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 10. November 1924.

Die Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung wird wie folgt geändert:

Bei Randziffer 108 wird im Abs. (1) hinter dem ersten Satze eingeschaltet:

> In dicht schließende Zigarettendosen aus Blech darf in den flachen Spielraum zwischen der obersten Zigarettenschicht und dem Deckel ein sogenanntes Zündholzbriefchen mit flachen Zündhölzern eingelegt werden. Die Zigaretten müssen insgesamt mit einem Stanniolblatt umgeben sein.

Berlin, den 10. November 1924.

Der Reichsverkehrsminister
In Vertretung
Dr. Krohne

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden

Reichsgesetzblatt

Teil II

1924 | Ausgegeben zu Berlin, den 9. Dezember 1924 | Nr. 44

Inhalt: Bekanntmachung über Errichtung einer Abrechnungsstelle im Scheckverkehre. S. 427. — Nachtrag zum Abgabentarif für den Kaiser Wilhelm-Kanal vom 28. März 1924. S. 427. — Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Industriebelastung (Industriebelastungsgesetz) vom 30. August 1924. S. 427. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. S. 430. — Druckfehlerberichtigung. S. 430.

Bekanntmachung über Errichtung einer Abrechnungsstelle im Scheckverkehre. Vom 25. November 1924.

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 (Reichsgesetzbl. S. 71) hat der Reichsrat beschlossen:

Die Abrechnungsstelle bei der Reichsbankstelle in Darmstadt ist Abrechnungsstelle im Sinne des Scheckgesetzes.

Berlin, den 25. November 1924.

Der Reichswirtschaftsminister
Hamm

Nachtrag zum Abgabentarif für den Kaiser Wilhelm-Kanal vom 28. März 1924. Vom 30. November 1924*).

Auf Grund des § 9 Abs. 1 des Abgabentarifs für den Kaiser Wilhelm-Kanal vom 28. März 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 76) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen folgender Nachtrag zum Abgabentarif erlassen.

Artikel I

Im § 1 I A 1 b) sind die Abgabensätze wie folgt zu ändern:

statt	0,44	ist zu setzen:	0,40,
»	0,35	» » » :	0,30,
»	0,26	» » » :	0,20,
»	0,18	» » » :	0,15,
»	0,15	» » » :	0,12,
»	0,12	» » » :	0,10.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 283 vom 1. Dezember 1924.

Artikel II

Wo im Tarife das Wort „Goldmark" steht, ist es durch „Reichsmark" zu ersetzen.

Artikel III

Dieser Nachtrag tritt am 10. Dezember 1924 in Kraft.

Berlin, den 30. November 1924.

Der Reichsverkehrsminister
In Vertretung
Krohne

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Industriebelastung (Industriebelastungsgesetz) vom 30. August 1924. Vom 5. Dezember 1924.

Auf Grund der §§ 41 Abs. 4, 45, 71 des Industriebelastungsgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 257) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats zu § 25 verordnet:

I. Eintragung des Vermerkes nach § 41 Abs. 4 des Gesetzes

§ 1

(1) Zeigt die Bank für deutsche Industrieobligationen dem Grundbuchamt an, daß ein Grundstück nach dem Industriebelastungsgesetz haftet, so ist von Amts wegen auf dem Grundbuchblatt einzutragen: „Das Grundstück ist nach Maßgabe des Industriebelastungsgesetzes belastet". Die Anzeige der Bank bedarf der im § 29 Satz 1 der Grundbuchordnung vorgesehenen Form.

(2) Die Mitbelastung anderer Grundstücke wird nicht erkennbar gemacht.

(3) Die Eintragung bedarf nicht der handschriftlichen Form. Wird der Vermerk anders als handschriftlich eingetragen, so ist er mit der Unterschrift des Grundbuchbeamten zu versehen.

II. Eintragung der öffentlichen Last

§ 2

(1) Die öffentliche Last ist wie folgt einzutragen: „Öffentliche Last zur Sicherung der dem / der ..... (Name des Unternehmers) auf Grund des Industriebelastungsgesetzes obliegenden Last der Verzinsung und Tilgung von x-Goldmark für die jeweiligen Gläubiger der darüber ausgestellten Obligationen".

(2) Geht die öffentliche Last nach dem Gesetz anderen eingetragenen Rechten im Range vor, so ist dies bei der Eintragung der Last zu vermerken. Eines Vermerkes bei den zurückgetretenen Rechten bedarf es nicht.

(3) Hat sich die Höhe einer eingetragenen öffentlichen Last infolge einer Neuumlegung oder einer teilweisen Entlassung des Eigentümers aus seiner Verpflichtung (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes) nachträglich verändert, so ist einzutragen: „Der zu verzinsende und zu tilgende Betrag beläuft sich auf y-Goldmark".

§ 3

Sind mehrere Grundstücke eines Unternehmers belastet, so ist bei der Eintragung der öffentlichen Last auf dem Blatte eines der belasteten Grundstücke die Mitbelastung der übrigen Grundstücke von Amts wegen erkennbar zu machen. Hierbei kann auf eine Bescheinigung der Bank über die belasteten Grundstücke Bezug genommen werden.

§ 4

Im Falle des § 41 Abs. 2, des § 42 Abs. 1 Buchstabe a und des § 43 Abs. 1 des Gesetzes ist die öffentliche Last wie folgt einzutragen: „Öffentliche Last zur Sicherung der Verzinsung und Tilgung eines Teilbetrags von y-Goldmark der dem / der ..... (Name des Unternehmers) auf Grund des Industriebelastungsgesetzes obliegenden Last der Verzinsung und Tilgung von x-Goldmark für die jeweiligen Gläubiger der darüber ausgestellten Obligationen".

§ 5

Die öffentliche Last darf nur eingetragen werden, wenn durch eine Bescheinigung der Bank nachgewiesen wird, daß das Grundstück belastet ist und ob andere und welche Grundstücke mithaften. Der Nachweis des Bestehens und der Höhe der dem Unternehmer auferlegten Last wird durch eine von der Bank auf Grund der letzten Umlegung erteilte Bescheinigung geführt.

§ 6

Hat die Bank gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes den Eigentümer zum Teil aus der Verpflichtung entlassen, so wird die Höhe der Last durch eine Bescheinigung der Bank nachgewiesen.

§ 7

Hat der Treuhänder die öffentliche Last gemäß § 41 Abs. 2 des Gesetzes auf einen Bruchteil des Wertes des Grundstücks beschränkt, so wird ihre Höhe (in Goldmark) durch eine Bescheinigung der Bank nachgewiesen.

§ 8

Haben die Bank und der Treuhänder oder hat das Schiedsgericht die öffentliche Last gemäß § 42 Abs. 1 Buchstabe a des Gesetzes auf die einzelnen Grundstücke oder gemäß § 43 Abs. 1 des Gesetzes auf das zu veräußernde Grundstück und den übrigen Grundbesitz eines Unternehmers verteilt, so wird ihre Höhe durch eine Bescheinigung der Bank nachgewiesen.

III. Löschung der öffentlichen Last

§ 9

(1) Ist die öffentliche Last infolge

a) der Entlassung des Eigentümers aus der Verpflichtung nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes,
b) einer Neuumlegung nach § 6 des Gesetzes,
c) der Freigabe des Grundstücks nach § 42 Abs. 1 Buchstabe b, c oder d oder nach § 43 Abs. 2 des Gesetzes,
d) der Tilgung der Obligationen nach § 10 Abs. 3, § 13 Abs. 4 des Gesetzes,
e) des Rückkaufs der Obligationen nach §§ 57 bis 66 des Gesetzes oder
f) nach § 49 Abs. 2 des Gesetzes

erloschen, so ist die öffentliche Last auf Antrag des Eigentümers, der Bank, des Treuhänders oder desjenigen, dessen Rechte von der Belastung betroffen waren, im Grundbuch zu löschen. Dabei ist ein nach § 1 eingetragener Vermerk von Amts wegen zu löschen.

(2) Ist die öffentliche Last durch ihre Beschränkung auf einen Bruchteil des Wertes des Grundstücks nach § 41 Abs. 2 des Gesetzes, oder durch Tilgung oder durch den Rückkauf von Obligationen zum Teil erloschen, so ist sie auf Antrag des Eigentümers, der Bank, des Treuhänders oder desjenigen, dessen Rechte betroffen waren, im Grundbuch in Höhe des erloschenen Betrags zu löschen.

§ 10

Die Entlassung des Eigentümers aus der Verpflichtung nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes, das Erlöschen der Last infolge einer Neuumlegung oder infolge der Tilgung

oder des Rückkaufs von Obligationen, die Beschränkung der öffentlichen Last nach § 41 Abs. 2 des Gesetzes, die Freigabe eines Grundstücks nach § 42 Abs. 1 Buchstabe b, c oder d oder nach § 43 Abs. 2, sowie das Erlöschen der Last nach § 49 Abs. 2 des Gesetzes wird durch eine Bescheinigung der Bank nachgewiesen.

§ 11

Der Nachweis, daß es nach § 43 Abs. 3 des Gesetzes einer Einigung mit der Bank und dem Treuhänder zur lastenfreien Veräußerung eines Grundstücks oder Grundstücksteils nicht bedarf, wird durch eine Bescheinigung des Finanzamts geführt.

§ 12

(1) Im Falle der Veräußerung eines Grundstücks bedarf es der im § 43 Abs. 1 des Gesetzes vorgesehenen Eintragung der öffentlichen Last erst von dem Zeitpunkt an, in dem die Höhe der Zins- und Tilgungsbeträge festgestellt werden kann. Den Zeitpunkt bestimmt die Reichsregierung.

(2) Auf Antrag ist die nachträglich nach § 43 Abs. 1 des Gesetzes festgestellte Höhe der Zins- und Tilgungsbeträge, für die das Grundstück in Zukunft haftet, in das Grundbuch einzutragen.

§ 13

Der Nachweis, daß ein Grundstück auf Grund des Industriebelastungsgesetzes nicht belastet ist, wird von einem Zeitpunkt an, den die Reichsregierung bestimmt, durch eine Bescheinigung der Bank geführt.

§ 14

Die Bank ist vor Ausstellung der im § 5 und § 13 bezeichneten Bescheinigungen zur Nachprüfung der von den Unternehmern gemachten Angaben nur verpflichtet, wenn Form oder Inhalt dieser Angaben oder sonstige der Bank bekannte Tatsachen bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt zu Zweifeln Anlaß geben.

IV. Eintragung einer Eigentümergrundschuld

§ 15

Wird gemäß § 64 des Gesetzes eine Eigentümergrundschuld ins Grundbuch eingetragen, so ist zu vermerken, welchen eingetragenen Rechten die Grundschuld im Range vorgeht.

§ 16

Beantragt der Eigentümer die Eintragung einer Eigentümergrundschuld nach § 64 des Gesetzes, so wird die Höhe der Jahresleistung oder des Kapitals sowie der Wert des Grundstücks und des gesamten zum Betriebsvermögen gehörenden Grundbesitzes des Unternehmers durch eine Bescheinigung der Bank nachgewiesen.

V. Mitunternehmer

§ 17

Gehören zu einem Betriebsvermögen, das mehreren Unternehmern zur gesamten Hand zusteht, belastete Grundstücke, so haften diese für die Last jedes Unternehmers, soweit sie ihm auf Grund seines Anteils an diesem Betriebsvermögen, nicht aber soweit sie ihm auf Grund seines sonstigen Betriebsvermögens auferlegt ist. Die zur Sicherung der Lasten der Mitunternehmer an den gemeinschaftlichen Grundstücken bestehenden öffentlichen Lasten haben untereinander den gleichen Rang.

VI. Ehegatten

§ 18

Gehören zum Betriebsvermögen eines Ehegatten belastete Grundstücke, so haften diese für die beiden Ehegatten auferlegte Last, solange die Ehegatten gemeinsam belastet sind. Dies gilt auch im Falle der allgemeinen Gütergemeinschaft und entsprechend bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft.

VII. Schlußbestimmungen

§ 19

(1) Eintragungen, die sich auf die öffentliche Last beziehen, erfolgen in der für öffentliche Lasten bestimmten Abteilung des Grundbuchs.

(2) Werden nach landesrechtlichen Vorschriften öffentliche Lasten nicht im Grundbuch eingetragen, oder ist das Grundbuch noch nicht angelegt, so bestimmt die oberste Landesbehörde, wo die Eintragungen zu erfolgen haben.

§ 20

Alle Eintragungen sollen außer den im § 55 der Grundbuchordnung bezeichneten Personen auch der Bank sowie wenn die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung angeordnet ist, dem Vollstreckungsgericht, und wenn das Konkursverfahren eröffnet ist, auch dem

Konkursgerichte bekanntgemacht werden. Die Bank benachrichtigt den Treuhänder von den ihr bekanntgemachten Eintragungen.

§ 21

Ist die öffentliche Last eingetragen, so hat die Bank im Falle von Veränderungen oder im Falle des Erlöschens der öffentlichen Last die Berichtigung des Grundbuchs zu beantragen.

§ 22

Die Urkundspersonen der Bank (§ 21 der Ersten Durchführungsbestimmungen) sind berechtigt, Unterschriften unter Erklärungen des Treuhänders, auf Grund deren eine Eintragung erfolgen soll, zu beglaubigen sowie für die zur Vertretung des Treuhänders berechtigten Personen Zeugnisse zur Legitimation gegenüber dem Grundbuchamt auszustellen.

§ 23

Die für die Grundstücke getroffenen Bestimmungen gelten für Erbbaurechte, Kohlenabbaugerechtigkeiten, Bergwerkseigentum und Bahneinheiten entsprechend.

§ 24

Soweit nach reichs- oder landesrechtlichen Vorschriften oder den Satzungen von öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Kreditanstalten Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden oder Reallasten sich innerhalb einer bestimmten Sicherheitsgrenze halten müssen, bleibt die öffentliche Last außer Betracht.

§ 25

Eintragungen und Löschungen, die sich auf die öffentliche Last beziehen, sowie die dazu erforderlichen gerichtlichen Beurkundungen und Beglaubigungen sind von Gebühren und sonstigen Kosten befreit.

Berlin, den 5. Dezember 1924.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Flach

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. Vom 6. Dezember 1924.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichsgesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die vom 4. bis 14. Dezember 1924 in Berlin stattfindende Große Deutsche Funk-Ausstellung.

Berlin, den 6. Dezember 1924.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Druckfehlerberichtigung

zur Ersten Verordnung zur Durchführung des Münzgesetzes vom 10. Oktober 1924 (Reichsgesetzbl. II Nr. 38 S. 383).

Im § 3 muß die Bezeichnung für „Reichsmark" nicht *RM*, sondern „*ℛℳ*" heißen.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.